Anlage zum Errichtungserlass vom 15. Dezember 2008

Betriebsanweisung für den Landesbetrieb ‚Brandenburgischer IT-Dienstleister' (ZIT-BB)

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1
Allgemeines

(1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) ist ein Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes.

(2) Für den ZIT-BB gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der ZIT-BB als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Der ZIT-BB ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.

(4) Der ZIT-BB hat seinen Sitz in Potsdam.

(5) Die in dieser Betriebsanweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in weiblicher Form.

§ 2
Aufgaben

(1) Der ZIT-BB ist zentraler IT-Dienstleister für die unmittelbare Landesverwaltung. Er kann seine Dienstleistungen auch für Dritte erbringen, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung für die unmittelbare Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie weitere öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung bei der Realisierung von E-Government im Land Brandenburg. Unbeachtlich davon hat er die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben gegenüber den jeweiligen Berechtigten, die nicht der unmittelbaren Landesverwaltung angehören, zu erbringen.

(2) Der ZIT-BB betreibt unter Beachtung der allgemein und innerhalb der Landesverwaltung anerkannten IT-Standards und -Sicherheitsanforderungen Landesrechenzentren mit entsprechenden Aufgaben. Sie umfassen mehrere Fachrechenzentren. Für die Kommunikation der Landesverwaltung betreibt der ZIT-BB das Landesverwaltungsnetz (LVN) und passt dieses den wachsenden Anforderungen und technologischen Entwicklungen unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen an.

(3) Aufgaben sind:

a) Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und der ressortübergreifenden Fach- und Querschnittsverfahren, insbesondere zur Modernisierung der Verwaltung, in der Regel einschließlich des technischen Betriebes der ressortspezifischen Fachverfahren, sowie Beratung hierzu unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen,

b) IT-Sicherheitsmanagement für die IT-Infrastruktur der Landesverwaltung und den Betrieb eines Computer-Emergency-Response-Teams (CERT) zur Bündelung operativer Sicherheitsaufgaben,

c) Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung,

d) IT-Projektmanagement,

e) Beratung und Bereitstellung von Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und IT-Sicherheit,

f) Beratung und Unterstützung des Ausschusses der Ressort Information Officers (RIO-Ausschuss) und der IT-Leitstelle der Landesregierung bei Fragen des IT-Einsatzes sowie der strategischen Planung und Steuerung der IT und des E-Government im Land Brandenburg,

g) Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung für Querschnittsverfahren und ressortübergreifende Fachverfahren, soweit diese nicht gemäß länderübergreifenden Vereinbarungen in Verbünden entwickelt, gepflegt oder betreut werden,

h) Genehmigung von Beschaffung und Wartung von Hard- und Software mit einem Wert von über 30 000 Euro,

i) Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe,

j) IT-Fortbildung entsprechend IT-Fortbildungsprogramm,

k) Führung des Landesmelderegisters als Registerbehörde nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes,

l) Betrieb des Rechenzentrums und Systembetreuung der Server und Clients der Polizei des Landes Brandenburg einschließlich der Benutzerbetreuung für alle Verfahren, die nicht polizeiliche Fachverfahren mit erhöhten Sicherheitsanforderungen sind.

(4) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung werden dem ZIT-BB Aufgaben durch Servicevereinbarungen unter Beachtung der Grundsätze nach §§ 3 und 7 dieser Betriebsanweisung übertragen.

(5) Der ZIT-BB erbringt für das Technische Finanzamt Cottbus IT-Dienstleistungen im Bereich der Querschnittsverfahren. In einem fortwährenden Prozess werden weitere Querschnittsanwendungen ermittelt und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch zentralisiert.

§ 3
Aufgabenerfüllung

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der ZIT-BB das für das Land wirtschaftlichste Verfahren. Er befolgt dabei die maßgeblichen Rechtssätze und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften im Bereich der Informationstechnik und des E-Government, und beachtet die Beschlüsse des RIO-Ausschusses.

(2) In seinen Aufgabenfeldern hat der ZIT-BB fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, er erprobt neue Techniken und Lösungen, bietet der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme an und berücksichtigt diese in seinen Serviceangeboten.

(3) Der ZIT-BB kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. Er führt die notwendigen Beschaffungen grundsätzlich über die Zentralstelle für Beschaffung beim Zentraldienst der Polizei durch.

II. Betriebsleitung, innere Organisation und Aufsicht

§ 4
Betriebsleitung

(1) Die Leitung des ZIT-BB obliegt dem Ersten Geschäftsführer. Er kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Erster Direktor“ führen. Er wird vom Zweiten Geschäftsführer vertreten. Dieser kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Direktor“ führen. Die Geschäftsführer werden von dem Ministerium des Innern bestellt und abberufen.

(2) Der Erste Geschäftsführer führt den ZIT-BB selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Betriebsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den ZIT-BB nach außen sowie im RIO-Ausschuss. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ abgegeben.

(3) Der Erste Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des ZIT-BB.

(4) Der Erste Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften und den hierzu ergangenen Richtlinien und Erlassen.

(5) Der Erste Geschäftsführer entscheidet über Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2, einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 6 Absatz 2 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird vom Ersten Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 5
Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Kompetenzzentren

(1) Die Organisation, der Geschäftsablauf sowie die Aufgabenzuweisung werden durch die Geschäftsordnungen, die Geschäftsverteilungspläne sowie ergänzende Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

(2) Zur Steuerung der IT in der Landesverwaltung werden Kompetenzzentren vorgehalten.

§ 6
Aufsicht

(1) Der ZIT-BB untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums. Bei Fachverfahren verbleibt die inhaltliche Steuerung beim zuständigen Ministerium.

(2) Dem Ministerium des Innern sind die Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten vorbehalten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern bedürfen:

a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,

b) Erlass und Änderung der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Servicekataloge,

c) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO),

d) Errichtung und Auflösung von Außenstellen,

e) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,

f) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TV-L und ab der Entgeltgruppe 15 Ü TV-Ü-L,

g) Herausgabe sowie Änderungen des IT-Fortbildungsverzeichnisses, soweit diese nicht nur redaktioneller Natur sind oder Details zu einzelnen Fortbildungsmaßnahmen umfassen, die nicht den Wesensgehalt der Fortbildungsmaßnahme berühren.

(4) Der Wirtschaftsplan wird durch das Ministerium des Innern genehmigt.

(5) Den Jahresabschluss stellt das Ministerium des Innern fest.

III. Wirtschaftsführung

§ 7
Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des ZIT-BB erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das Ministerium der Finanzen auf Grund der Besonderheiten des ZIT-BB Abweichungen zugelassen hat.

(2) Der ZIT-BB führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 LHO zu beachten.

(3) Aus Überschüssen eines Geschäftsjahres können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.

(4) Der ZIT-BB führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(5) Der ZIT-BB erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der mit den Auftraggebern abgeschlossenen Service- oder anderer Vereinbarungen gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Rahmenbedingungen der Auftragserteilung und -abwicklung werden in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt.

(6) Der ZIT-BB betreibt ein betriebliches Rechnungswesen, das die Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des ZIT-BB (Controlling) ermöglicht.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Gemäß § 26 Absatz 1 LHO stellt der ZIT-BB jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht und als Anlage einen mittelfristigen Finanzplan enthält.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.

(4) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 9
Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan des ZIT-BB bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen und Stellen verbindlich. Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenübersicht bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt der ZIT-BB ein Konto bei der Bundesbank und nimmt am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teil.

§ 10
Buchführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechnung, Jahresabschluss und Lagebericht richten sich nach der Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Prüfung des Jahresabschlusses zu veranlassen. Es stellt den Jahresabschluss fest und übersendet diesen dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof. Das Ministerium des Innern kann Sonderprüfungen anordnen. Die Genehmigung der Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt auf Vorschlag des ZIT-BB durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. LHO bleiben unberührt.

§ 11
Versicherungsschutz

Der ZIT-BB kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.